

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

**Bundesratsinitiative zur Entschließung des Bundesrates zur Senkung der Grundsteuer
für Kultur-, Freizeit- und Begegnungsstätten**

Der Senat von Berlin
SenFin FinRef
Tel. 9(0)20-8007

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

-zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin

über
eine Bundesratsinitiative

**Entschließung des Bundesrates zur Senkung der Grundsteuer für Kultur-, Freizeit-
und Begegnungsstätten**

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Der Senat hat beschlossen, den beigefügten Entschließungsantrag zur

**Entschließung des Bundesrates zur Senkung der Grundsteuer für Kultur-, Freizeit-
und Begegnungsstätten**

in den Bundesrat einzubringen.

Berlin, den 30. Juni 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers

.....
Senator für Finanzen

[Datum]

**Antrag
des Landes Berlin**

**Entschlieung des Bundesrates zur Senkung der Grundsteuer fr
Kultur-, Freizeit- und Begegnungssttten**

Der Regierende Brgermeister von Berlin

Berlin, den [Datum]

An den Prsidenten des Bundesrates
Herrn Brgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Berliner Senat hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigeftgten Antrag fr
eine

Entschlieung des Bundesrates zur Senkung der Grundsteuer fr Kultur-, Freizeit- und
Begegnungssttten

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Absatz 1 der Geschftsordnung des Bundesrats den
zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren

Kai Wegner

EntschlieÙung des Bundesrates zur Senkung der Grundsteuer für Kultur-, Freizeit- und Begegnungsstätten

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass Kultur-, Freizeit- und Begegnungsstätten und Einrichtungen des freiwilligen Engagements für das gesellschaftliche Leben in unseren Städten und Gemeinden einen wichtigen Beitrag leisten. Sie sind Orte der aktiven Erholung sowie des – auch generationenübergreifenden – Austausches und machen Städte und Regionen attraktiv und lebenswert. Zudem haben sie oftmals eine städtebauliche Ankerfunktion.
2. Der Bundesrat stellt ferner fest, dass diese gesellschaftliche und städtebauliche Bedeutung im geltenden Steuerrecht nicht ausreichend berücksichtigt wird. Das Bewertungs- und Grundsteuerrecht setzt an der objektiven wirtschaftlichen Ausnutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks an, auch wenn sie nur theoretisch besteht und keine Absicht vorhanden ist, an der gegenwärtigen Nutzung etwas zu ändern. In vielen Fällen steigert die Attraktivität dieser Kultur-, Freizeit- und Begegnungsstätten den Wert der umliegenden Bebauung, was wiederum zu einer erheblichen Erhöhung des objektiven Grundsteuerwerts für diese Einrichtungen führen kann.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, eine Regelung zu entwerfen, die für Grundbesitz, auf dem diese Einrichtungen betrieben werden, eine Steuerermäßigung vorsieht hinsichtlich der dauerhaft nicht ausgenutzten Bebaubarkeit des Grundstücks.

Begründung:

Der Charakter der Grundsteuer als Sollertragsteuer und die daraus resultierende Bemessung der Grundsteuer nach dem objektiven Wert kann bei Grundstückseigentümern zu einem Anreiz führen, die theoretische Bebaubarkeit eines Grundstücks auch tatsächlich auszunutzen, z. B. um Baulücken zu schließen oder die vorhandene Bebauung aufzustocken.

Wird ein Grundstück derzeit als Kultur-, Freizeit- bzw. Begegnungsstätte genutzt, könnte dieser systemimmanente Anreiz dazu führen, dass Städte und Gemeinden an Attraktivität verlieren. Dazu zählen bspw. auch Clubs und Strandbäder. Für Grundstückseigentümer könnte ein Anreiz entstehen, das Grundstück nicht mehr an Kultur-, Freizeit- bzw. Begegnungsstätten zu vermieten. Um solchen möglichen nachteiligen Entwicklungen entgegenzuwirken, sollte der dauerhaft nicht ausgenutzte Teil des Grundstücks von der Besteuerung ausgenommen werden, wenn und soweit der Grundbesitz tatsächlich als Kultur-, Freizeit- bzw. Begegnungsstätte genutzt wird.